

# Verordnung.

Nach Auftrag Seiner Durchlaucht des regierenden souveränen Herrn Fürsten Alois von und zu Liechtenstein findet die hochfürstliche Hofkanzlei in Vollziehung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und Preußen, und beziehungsweise den sämtlichen Staaten des deutschen Zollvereines vom 19. Februar 1853 in Ansehung des Gewerbsbetriebes der Unterthanen dieser Vereinsstaaten im Fürstenthume Liechtenstein mit gegenwärtiger Verordnung Folgendes zu verfügen:

1. Die Angehörigen der Vereinsstaaten haben sich im Sinne des Absatzes 1 des Art. 18 des vorbenannten Vertrages beim Gewerbsbetriebe auf dießseitigem Gebiete in der Regel allen Bedingungen zu unterwerfen, welche zu erfüllen auch den Inländern obliegt; und wo diese Bedingungen von der Art sind, daß sie nur von Inländern erfüllt werden können, haben erstere auf den Gewerbsbetrieb zu verzichten.

Von dem Hausrhandel im Fürstenthume bleiben die Unterthanen aus den Zollvereinsstaaten ausgeschlossen.

2. Da im Fürstenthume keine Kommunal-Abgaben oder Korporations-Taxen bestehen, so können die Unterthanen der Vereinsstaaten nur zu Entrichtung jener gewerblichen Abgaben verhalten werden, welche die in demselben Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen zu entrichten gehalten sind.

Die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Besteuerung bei derlei Unterthanen setzt jedoch in jedem einzelnen Falle die Erfüllung derjenigen Vorbedingung für die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe voraus, welche die Liechtensteinischen Gesetze vorschreiben.

3. In bestimmten Fällen genießen die Unterthanen der Vereinsstaaten gemäß der Absätze 3 und 5 des Artikels 18 des benannten Vertrages besondere Begünstigungen, indem dieselben für gewisse Geschäfte von der Bezahlung einer Steuer befreit werden, für welche bei deren Ausübung im Fürstenthume, Liechtensteinische Unterthanen unmittelbar oder mittelbar eine Steuer zu entrichten haben. Hiernach sind von der Entrichtung jeder Abgabe befreit:

a. Vereinsländische Fabrikanten und Gewerbsbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen.

b. Vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, so wie die ausschließlich im Dienste eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden (nicht mehrerer derselben) stehenden Reisenden, welche für das von ihnen betriebene Geschäft Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen.

c. Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche das Frachtgewerbe betreiben.

Die Begünstigungen von litt. a und b werden nur dann gewährt, wenn Legitimationen vorliegen, daß die Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche selbst, oder durch ihre Handelsreisenden Ankäufe machen oder Bestellungen suchen, die Berechtigung zu ihrem Geschäftsbetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben.

Die Legitimationen, welche die genannten Fabrikanten und Gewerbetreibenden und die in deren Diensten stehenden Handelsreisenden über ihre Berechtigung zum Auffuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkaufe von Waaren von der Behörde ihrer Heimath zum Zwecke ihrer abgabefreien Zulassung in Liechtenstein beizubringen haben, werden nach dem beiliegenden Formulare A und B abgefaßt sein, und die Legitimationen, welche ihnen von dem fürstlichen Regierungsamte zum Zwecke des abgabefreien Betriebes ihres Gewerbes in Liechtenstein auszustellen sind, sind nach dem beiliegenden Formulare C zu verfassen.

A. B.  
C.

Ueber die Behörden, von denen die Legitimationen A und B in den einzelnen Zollvereins-Staaten auszustellen sind, werden noch weitere Bestimmungen folgen; vorläufig wird bemerkt, daß als dieselben in Preußen die Landräthe und die Magistrate der größeren Städte, in Baiern die Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate, in den übrigen Staaten die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden anzusehen sind. Zur Ausstellung der Legitimation C werden in den österreichischen Staaten die Bezirksämter (im lombard. - venet. Königreiche die Distriktskommissariate, in Dalmatien die Präturen) und die unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisbehörden unterstehenden Magistrate, im Fürstenthume Liechtenstein wird das Regierungsamt zur Ausstellung der Legitimation C ermächtigt.

Durch die Bewilligung der Abgabefreiheit für die erwähnten Gewerbetreibenden und die ihnen gewährte Erleichterung, betreffs der zur Ertheilung dieser Bewilligung ermächtigten Behörde, werden die bestehenden Paß- und die anderen polizeilichen Vorschriften und die Gesetze über den Schutz der Erfindungs-Privilegien, der Fabriks- und Meisterzeichen u. dgl. nicht abgeändert, und es ist auf Beobachtung derselben sowohl bei Zulassung, als bei Ueberwachung jener ausländischen Gewerbetreibenden zu bringen.

Insbefondere ist bei Fabrikanten, Gewerbetreibenden und den in deren Diensten stehenden Handelsreisenden aus dem Zollvereine darauf zu sehen, daß dieselben nur bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, und nicht bei Privaten Bestellungen suchen.

Auch kann die Legitimation zum abgabefreien Betriebe einem Fabrikanten oder Gewerbetreibenden nur für sein eigenes Geschäft, dem Handelsreisenden nur für das eine Haus, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden; im anderen Falle ist Steuer zu entrichten oder wegen des etwa ohne Bewilligung gescheheneu Betriebes, Strafe zu verhängen.

4. Die Angehörigen der Vereinsstaaten werden im Sinne des vierten Abschnittes §. 18 des benannten Vertrages auf den Liechtensteinischen Märkten ganz gleich den Liechtensteinischen Unterthanen behandelt.

Kirchtagmärkte dürfen nur die Ortsbewohner und die benachbarten Handels- und Gewerbsleute mit erlaubten Waaren besuchen.

Auf Wochenmärkten dürfen weder Krämer noch Handwerker aus fremden Orten zum Verkaufe ihrer Waaren oder Erzeugnisse erscheinen. Nur hinsichtlich der Landbäcker, bezüglich des von ihnen erzeugten Brotes, besteht eine Ausnahme.

5. Dieselben Rechte, welche den Unterthanen der Vereinsstaaten in Liechtenstein eingeräumt sind, stehen auch den Liechtensteinischen Unterthanen in den Zollvereins-Staaten zu.

Begründete Beschwerden Liechtensteinischer Unterthanen sind im Dienstwege zur Kenntniß der fürstlichen Hofkanzlei zur weiteren Verfügung zu bringen, insoferne sie nicht innerhalb der Schranken der, der Landesbehörde zustehenden Korrespondenz mit der Behörde der Vereinsstaaten durch unmittelbares freundliches Einvernehmen behoben werden können.

Zur Ausstellung der Legitimationen A und B an inländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, sowie an die in deren Diensten stehenden Reisenden, dann der Legitimationen D für Besucher ausländischer Messen und Märkte sind in Oesterreich ebenfalls alle Bezirksämter (in Dalmatien die Prätoren, im lombard.-venet. Königreiche die Distrikts-Kommissariate) und alle den Statthaltereien oder Kreisbehörden unmittelbar unterstehenden Stadtmagistrate, im Fürstenthume Liechtenstein aber ist das fürstliche Regierungsamte zu Ausstellung der Legitimationen A, B und C ermächtigt.

Wien, am 21. Jänner 1854.

Von der hochfürstlichen Hofkanzlei.

**Josef Freiherr von Buschmann,**  
hochfürstlich Liechtensteinischer dirigirender Hofrath.

### Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. <sup>wohnhaft</sup><sub>seßhaft</sub> ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten habe.

Dieses Zeugniß ist gültig auf — Monate. Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

### Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen etc.) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik, Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieses Zeugniß ist gültig auf — Monate. Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

### Formular C.

Dem Herrn N., Fabriks-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch auf Grund des beigebrachten von der königl. bairischen Regierung zu Ansbach unterm —<sup>ten</sup> ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in dem Fürstenthume Liechtenstein für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von — Monaten, also bis zum . . . . Ort, Datum, Firma der Behörde; Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

### Formular D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthum etc.) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von — Monaten.

N. den <sup>ten</sup> 18

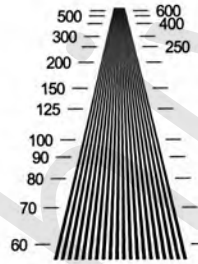
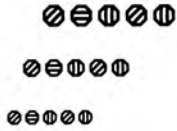
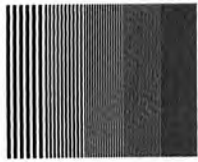
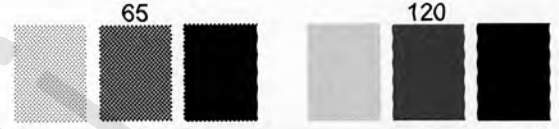
Fertigung der ausstellenden Behörde.

Folgt das Signalement.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz  
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz  
1234567890 Courier New

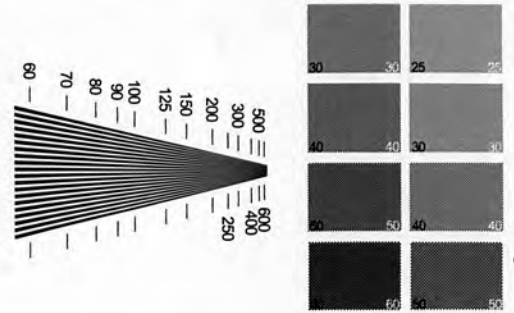
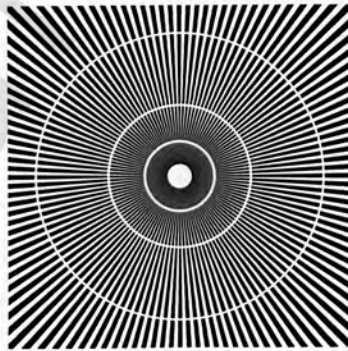
ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz  
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz  
1234567890 Times Roman 4pt

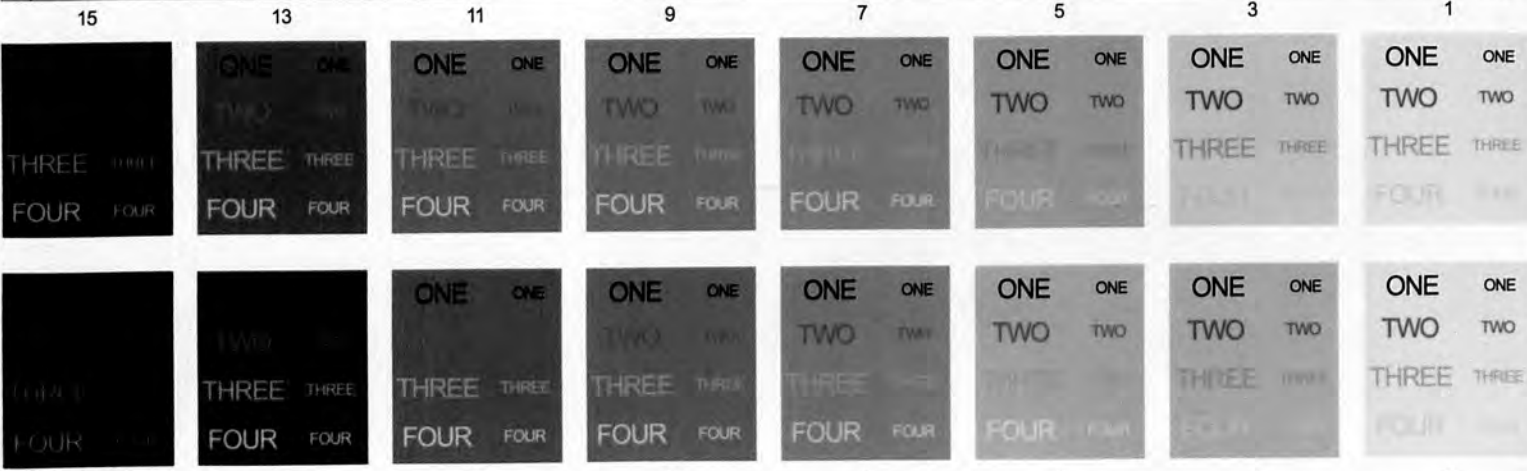
ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz  
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz  
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ  
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz  
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1453 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



**ENDE**